OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-000420/3/ER

Datum:
Linz, 24. Februar 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde der A K, H, S, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 4. Juni 2020, GZ: BHLL/920100043755/20, wegen Übertretung des Oö. Hundehaltegesetzes

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insoweit stattgegeben, dass die Geldstrafe auf 250 Euro herabgesetzt wird.
Ansonsten wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens hat die beschwerdeführende Partei einen Beitrag iHv 25 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis vom 4. Juni 2020, BHLL/920100043755/20, verhängte die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) über die nunmehrige Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) eine Verwaltungsstrafe iHv 400 Euro (keine Ersatzfreiheitsstrafe), da sie am 10. Februar 2020 um 7:23 Uhr in S, W, auf dem dortigen öffentlichen Gehsteig im Ortsgebiet der Marktgemeinde S gegen die Auflagen des „Bescheids der Gemeinde S vom 12. September 2019, UID-Nr. ATU22698604“, verstoßen habe, indem sie es als Halterin ihres Hundes der Rasse American Staffordshire Terrier namens M, Chipcode-Nr.: x, der bei der Gemeinde S nicht gemeldet sei, unterlassen habe, diesen Hund an der Leine und mit Maulkorb zu führen, obwohl durch den genannten Bescheid Leinenpflicht und Maulkorbpflicht im gesamten Gemeindegebiet angeordnet worden sei.
Die Bf habe dadurch § 8 Abs 1 und 2 iVm § 15 Abs 1 Z 7 und Abs 2 Oö. Hundehaltegesetz verletzt.

Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass der Sachverhalt von Beamten der PI S festgestellt und der belangten Behörde zur Kenntnis gebracht worden sei. Eine daraufhin ergangene Strafverfügung habe die Bf fristgerecht beeinsprucht. Die Bf habe im Einspruch ausgeführt, dass sich der Hund nicht ständig in S aufhalte und in Italien amtlich gemeldet sei. Der Hund gehöre auch nicht der Bf. Ferner habe nicht die Bf sondern ein Kind den Hund an der Leine geführt, das nicht die Pflicht habe, den Gemeindebescheid einzuhalten. Dieses Kind habe sich ferner auf dem Privatgrundstück des Hauseigentümers der genannten Adresse befunden. Dort habe die Behörde nichts zu bestimmen, sofern es nicht der Grundeigentümer verlange. Der Hund sei nur sporadisch auf Besuch und befinde sich immer auf Privatgrund.
Daraufhin sei eine Stellungnahme der PI S eingeholt worden, in der ausgeführt worden sei, dass der Hund eindeutig von der Bf an der Leine, jedoch ohne Maulkorb geführt worden sei. Ein Kind sei nicht anwesend gewesen. Ferner handle es sich beim Tatort um einen öffentlichen Ort im Ortsgebiet, nämlich um den Gehsteig vor dem Gebäude W in S.
Daraufhin habe sich die Bf erneut geäußert, im Wesentlichen mit einer Wiederholung ihres Vorbringens im Einspruch, jedoch mit der Änderung, dass sie selbst beim Eintreffen der Polizei den Hund gehalten habe.
In rechtlicher Hinsicht führte die belangte Behörde aus, dass mit „Bescheid der Marktgemeinde S“ vom 12. September 2019 die Auffälligkeit des Hundes der Bf, Rasse American Pitbull, festgestellt worden sei. Unter Spruchpunkt 3 des genannten Bescheids sei Leinenpflicht und Maulkorbpflicht im gesamten Gemeindegebiet angeordnet worden. Mit Bescheid vom 17. Dezember 2019 sei die Bf als Halterin des Hundes bezeichnet worden, und ihr sei die Haltung dieses Hundes untersagt worden. Der Tatort sei ein öffentlicher Gehsteig. Es sei auch kein Kind anwesend gewesen. Es stehe fest, dass die Bf den genannten Hund nicht an

Leine und Maulkorb geführt habe, wodurch der objektive Tatbestand erfüllt sei. Auch subjektiv sei der Tatbestand als erfüllt anzusehen.
Zur Strafbemessung führte die belangte Behörde aus, dass straferschwerend mehrere einschlägige Verwaltungsvorstrafen zu berücksichtigen gewesen seien, das Einkommen sei geschätzt worden.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob die Bf rechtzeitig Beschwerde, in der sie Folgendes ausführte:
„Wie Sie wissen sind alle Fälle welche bei Ihnen aufliegen angefochten und erkläre Sie als Nichtig und lege Beschwerde auf die Kontinuierliche Belästigung eurerseits BHLL/920100082599/20 920100043755/20:
Familiengeld oder Kindergeld bekommt man keines aber Strafen könnt ihr. Der Staat Österreich muss erster mal lernen die EU Gesetze einzuhalten und die Familien und neue Ansiedelnde Familien wie wir es sind Gastfreundlich zu empfangen und in welchem die Bürger auf das Gesetz aufmerksam gemacht werden sollen und bei Nichteinhaltung verwarnt werden sollen und nur bei Vorsatz könnte bestraft werden. Aber euer System ist aufgebaut als reinste Geldmühle für euch selber zum Schaden der Bürger/ innen wobei ihr sogar eine Art Freiheitsberaubung ausübt. So empfinde es jedenfalls ich und meine gesamte Familie.
In Bezug der Eingabe vom 29.5.2020 entnehmen Sie die Tatsachen meiner Eingaben, dass alle Fälle angefochten wurden, weil die Realität welche bei Ihnen auf dem Tisch liegen nicht der Wahrheit entsprechen. Der Hund ist als Begleiter des Wandertouristen in Österreich unterwegs und nie mehr als 1-2 Tage anwesend. Der Hund gehört mir nicht und ich bin auch nicht Hundehalterin. Der Hund gehört wie Ihnen bekannt der S Gmbh im Namen deren Gesetzlichen Vertreterin der Gmbh Frau T S.
In der Bezeichnung Kind ist meine 21 Jährige Tochter T S oder T A 14 Jahre gemeint, welche für mich immer noch meine Kinder sind. Zum Hund beziehend auf der W zurückzukommen wenn Sie sich den Grundbuchauszug hernehmen, können Sie klar feststellen, dass die Parkplätze und Innenhof der W nicht Gemeindegrund sind und daher nicht die Behörde einschreiten darf.
Zum Fall X M ist es der Ausgang vom Haus wo ich in Miete bin, weil die H keinen Ausgang hat. Daher stand mein Mann mit dem Hund am Ausgang des Hauses H : Ich habe seid dem Hundeerlassbeschluss der Gemeinde den Hund überhaupt nicht mehr auf Öffentlichen Grund an der Leine gehalten. Das sind Falsche Behauptungen. Wenn z.b. ein Kind von mir oder mein Mann den Hund haltet, dann bin nicht ich Hundehalterin und kann daher auch nicht belangt werden. Die Behörde Polizei oder Gemeinde schreibt einfach mal etwas nieder, nur weil Sie wissen, dass es von der Gemeinde gegen mich einen Beschluss gibt. Dieser Beschluss Fusst übrigens Illegal aufgrund von Verleumdungen innerhalb einiger Dorfbewohner, welche sich erlaubt haben zu sagen, diese Scheiss Italiener und Italienisches Zigeunervolk soll man von S wegbringen. Rassisten zur Nazizeit und sind noch heute auch in Österreich unterwegs und werden von Gemeindebeamten und Polizisten auch noch gestärkt. Ausserdem habe ich meinen Wohnsitz wie Ihnen gesagt wieder nach S verlegt und erst kürzlich wieder in S angemeldet. Die Rechtswidrigkeit stützt schon nur deswegen, weil die Behauptungen Verleumdungen sind und die Staatsanwaltschaft die Anzeigen auch Archiviert haben, weil der Nachweis und Zeugen fehlten. Schon Sonderbar dass das Gericht es Archiviert weil Sie gesehen haben, dass wir verleumdet wurden, ihr

aber auf die Verleumdungen Gelder einheimsen wollt und einen Berauben wollt. In Bezug Einkommen teile ich mit dass ich nur auf die Kinder schaue und kein Einkommen habe.
Ihr als BH müsst euch schämen, auf Erfindungen von Leuten, die Bürger/innen auszubeuten. Wie gesagtes Beruhen die Angaben, auch jene der Polizei auf einer Falschen Angabe, weil der Parkplatz der W ein Privater Grund ist und nicht öffentlicher Grund.
Sehen Sie sich Grundbuch und Katasterauszug an, dann sehen Sie dass das es so ist wie beschrieben in meinen Nichtigkeitsklagen.
Ich habe mir erlaubt auch beim Gericht in Steyr auf Kostenlosen Rechtsbeistand einen Anwalt zu bestellen, welcher mir alle Fälle aufgreifen wird weil ich und mein Mann die Gemeinde S und Polizei sowie euch als Beihilfe der Verleumdungen und Gelderpressungen zur Schadensklage der Belästigung belangen werde.
Mfg
K A“

I.3. Mit Schreiben vom 18. Juni 2020 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.
Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und die Beschwerde.

Zumal keine 500 Euro übersteigende Geldstrafe verhängt wurde und keine Partei die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung beantragt hat, konnte diese entfallen (§ 44 Abs 3 VwGVG).

I.4. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Der mit „Oö. Hundehaltegesetz 2002“ überschriebene rechtskräftige Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde S vom 12. September 2019 (keine GZ), adressiert an die Bf, enthält folgenden Spruch:
„1. Hinsichtlich des von Ihnen gehaltenen Hundes
Rasse: American Pitbull
(Die genaueren Daten sind uns nicht bekannt, da sie trotz schriftlicher Aufforderung vom 27.08.2019 den Hund noch nicht angemeldet haben)
wird die Auffälligkeit gem. § 7 Abs 1 i.V.m. § 1 Abs. 2 Ziff. 1 lit. 1 festgestellt.

2. Gem. § 7 Abs. 2 wird Ihnen binnen einer Frist von 14 Tagen ab Rechtskraft dieses Bescheides aufgetragen
den Hund bei der Marktgemeinde S gem. § 2 Oö. Hundehaltegesetz 2012 anzumelden.

3. Gleichzeitig werden gem. § 8 Abs. 1 und 2 folgende Maßnahmen angeordnet:
Leinenpflicht und Maulkorbpflicht im gesamten Gemeindegebiet“.

Am 10. Februar 2020 wurde die Bf von Sicherheitsorganen der PI S am Gehsteig im Bereich des Objekts W, S, angetroffen, wobei sie den vom Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde S vom 12. September 2019 betroffenen Hund an der Leine, jedoch ohne Maulkorb führte. Ein Kind wurde von den

Sicherheitsorganen nicht wahrgenommen. Den Maulkorb führte die Bf mit sich und legte diesen dem Hund nach entsprechender Aufforderung durch die Sicherheitsorgane an. Dem Objekt W in S ist straßenseitig ein Parkplatz vorgelagert, der von einem Gehsteig zur Straße hin begrenzt wird und der vom Gehsteig aus frei zugänglich ist. Dieses Objekt – samt dem vorgelagerten Parkplatz – steht im Eigentum der Marktgemeinde S.
Die Bf war den Beamten vor der ggst Kontrolle bereits bekannt, auch war ihnen bekannt, dass der Hund entsprechend dem Bescheid vom 12. September 2019 an Leine und Maulkorb zu führen ist. Die Wahrnehmung der Bf mit dem ggst Hund auf einem öffentlichen Gehsteig bloß an der Leine, jedoch ohne Maulkorb, veranlasste die Sicherheitsorgane zur Kontrolle. Die Adresse W, S befindet sich – samt dem vorgelagerten Gehsteig – im Gemeindegebiet von S.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Verwaltungsakt, einschließlich der Eingaben der Bf.
Dass es sich beim ggst Hund um jenen handelt, für den mit Bescheid vom 12. September 2019 Leinen- und Maulkorbpflicht für das gesamte Gemeindegebiet von S angeordnet wurde, ist unbestritten, zumal die Bf bereits in ihrem Einspruch gegen die Strafverfügung ausführte, dass „der Hund, um welchen Sie die Registrierung verlangen, sich nicht ständig in S aufhält. Der Hund hat Zuständigkeit und Kompetenz in Italien“. Auch in ihrer Beschwerde führte die Bf aus, dass sie den Hund seit dem „Hundeerlassbeschluss der Gemeinde“ nicht mehr auf öffentlichem Grund an der Leine gehalten habe. Zudem handelt es sich bei „American Pitbull“ und „American Staffordshire Terrier“ um Hunde, die der United Kennel Club (ein Dachverband für Hundezucht und Hundesport) als gleiche Rasse doppelt führt (vgl wikipedia).

Dass die Bf am vorgeworfenen Tatort, der im Gemeindegebiet von S liegt, von Sicherheitsorganen der PI S angetroffen wurde, wobei der Hund zwar mit Leine, aber nicht mit Maulkorb versehen war, ergibt sich aus dem vorgelegten Verwaltungsakt. Auch die Bf bestritt dies nicht, zumal sie bereits in ihrem Einspruch ausführte, dass der Hund an der Leine geführt worden sei. Aus ihrer Behauptung, der Hund sei nicht von ihr, sondern von einem Kind geführt worden, „welches nicht die Pflicht hat, den Gemeindebescheid einzuhalten“, ergibt sich unmissverständlich, dass der Hund nicht mit einem Maulkorb versehen war. Dies entspricht auch den Angaben der Organe der PI S in der Anzeige. Ferner ergibt sich auch daraus, dass der Bf bewusst war, dass der ggst Hund vom Bescheid des Bürgermeisters von S vom 12. September 2019 betroffen war. Dass der Hund – wie von der Bf behauptet – von einem Kind geführt worden wäre, erweist sich angesichts der Anzeige, in der die Kontrolle umfassend dokumentiert wurde, ohne dass ein Kind erwähnt worden ist und der ergänzenden Stellungnahme des die Amtshandlung leitenden Beamten, wonach ein Kind nicht anwesend gewesen sei, als bloße Schutzbehauptung. Ferner führte die Bf in ihrer Stellungnahme vom 25.

Mai 2020 aus, dass sie selbst beim Eintreffen der Polizei den Hund an der Leine gehalten habe.
Die Feststellungen zum Objekt W, S, ergeben sich aus dem DORIS-Geo-Informationssystem des Landes Oberösterreich. Dass die Bf auf dem Gehsteig angetroffen wurde, ergibt sich einerseits aus der Anzeige, in der ausgeführt wurde, die Bf sei angetroffen worden, als sie „auf der W ... ging“, andererseits aus der ergänzenden Stellungnahme anlässlich des Einspruchs der Bf, in der ausgeführt wurde, dass die Bf an einem öffentlichen Ort im Ortsgebiet – nämlich dem Gehsteig – mit dem Hund ohne Maulkorb angetroffen worden sei, was der Grund für die Kontrolle gewesen sei. An diesen widerspruchsfreien und nachvollziehbaren Ausführungen der einschreitenden Beamten besteht kein Grund zu zweifeln, zumal diesen die bloßen Behauptungen der Bf im Einspruch, der Hund befinde sich „immer auf Privatgrund“ bzw in der Beschwerde, wonach sie den Hund seit der Anordnung der Gemeinde nur mehr auf privatem Grund an der Leine führe, gegenüberstehen, die sich bereits angesichts der Erreichbarkeit verfahrens–gegenständlichen Örtlichkeit als wenig glaubwürdig erweisen.

III. Gemäß § 8 Abs 1 Oö. Hundehaltegesetz – Oö.HHG, LGBl.Nr. 147/2002, hat der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin (der Magistrat) mit Bescheid bestimmte Anordnungen für das Halten eines Hundes zu treffen, wenn ihm oder ihr bekannt wird, dass durch die Hundehaltung Personen über ein zumutbares Maß hinaus belästigt werden. Die Anordnungen dürfen nur soweit getroffen werden, als dies zur Beseitigung der unzumutbaren Belästigung nötig ist.

Ist nicht auszuschließen, dass durch die Hundehaltung Menschen gefährdet werden können, hat der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin (der Magistrat) gemäß Abs 2 par.cit. im Einzelfall mit Bescheid Maßnahmen anzuordnen, wenn und soweit dies zur Vermeidung von Gefährdungen von Menschen oder Tieren durch einen Hund erforderlich ist. (...).

Gemäß § 15 Abs 1 Z 7 Oö. HHG begeht eine Verwaltungsübertretung, wer gegen behördliche Anordnungen gemäß § 6 Abs. 4 oder § 8 verstößt. Gemäß Abs 2 par.cit. sind Verwaltungsübertretungen von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 7.000 Euro zu bestrafen.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Mit rechtskräftigem Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde S wurde gegenüber der Bf angeordnet, dass für den von ihr gehaltenen Hund der Rasse American Pitbull, zu dem der bescheiderlassenden Behörde – wie im Spruch dieses Bescheids festgehalten – mangels Anmeldung des Hundes bei der Gemeinde keine genaueren Daten bekannt waren, Leinen- und Maulkorbpflicht im gesamten Gemeindegebiet gilt.

Gemäß § 15 Abs 1 Z 7 Oö.HHG bildet der Verstoß gegen eine behördliche Anordnung gemäß § 8 Oö.HHG eine Verwaltungsübertretung.

Unbestritten führte die Bf zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt den vom Bescheid des Bürgermeisters von S vom 12. September 2019 betroffenen Hund im Bereich des Objekts W, S, an der Leine, jedoch ohne Maulkorb. Sie wurde von den einschreitenden Polizisten auf dem Gehsteig vor diesem Objekt angetroffen. Die von der Bf ins Treffen geführte Behauptung, sie habe sich auf dem zu diesem Objekt gehörenden (privaten) Parkplatz befunden, wäre in rechtlicher Hinsicht gänzlich ohne Belang, da sich beide Orte im Gemeindegebiet von S befinden, für das die ggst Anordnung getroffen wurde, und der Parkplatz darüber hinaus auch vom Gehsteig aus für jedermann frei zugänglich ist und somit einen öffentlichen Ort iSd § 1 Abs 2 Z 3 Oö.HHG darstellt, auch wenn er in Privatbesitz (der Gemeinde S) steht.

Die Bf hat somit zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt den vom rechtskräftigen Bescheid des Bürgermeisters von S vom 12. September 2019 betroffenen Hund, für den gemäß § 8 Oö.HHG Leinen- und Maulkorbpflicht im gesamten Gemeindegebiet von St. Florian angeordnet wurde, im Gemeindegebiet von S am vorgeworfenen Tatort zwar mit Leine, jedoch ohne Maulkorb geführt.
Ob zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt die Bf oder – wie von ihr behauptet – jemand anderer Halter dieses Hundes war, ist dabei ohne Belang, zumal die im Bescheid getroffene Anordnung, dass für diesen Hund im gesamten Gemeindegebiet von S Leinen- und Maulkorbpflicht gilt, nicht zwischen Hundehalter und anderen Personen, die den Hund beaufsichtigen, verwahren oder führen, differenziert und der Bf als Adressatin des die Verpflichtung anordnenden Bescheids diese jedenfalls bekannt war.

Die Bf hat dadurch, dass sie am vorgeworfenen Tatort zur vorgeworfenen Tatzeit den ggst Hund ohne Maulkorb geführt hat, gegen die Anordnung des Bescheids vom 12. September 2019 verstoßen und somit den objektiven Tatbestand des § 15 Abs 1 Z 7 iVm § 8 Oö.HHG erfüllt.

IV.2. Gemäß § 5 Abs 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, soweit die Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt.

Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (sog „Ungehorsamsdelikt“).

Bei einer Verwaltungsübertretung gemäß § 15 Abs 1 Z 7 iVm § 8 Oö.HHG handelt es sich um ein sogenanntes Ungehorsamsdelikt. Es genügt fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs hat der Beschuldigte initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht (vgl VwGH 23.12.1991, 88/17/0010 mwN).

Die Bf hat hinsichtlich des Tatvorwurfs lediglich Vorbringen betreffend die objektive Tatbestandsmäßigkeit erstattet. Auf subjektiver Ebene vermochte sich die Bf nicht zu rechtfertigen. Zumal die Bf nichts vorgebracht hat, was für ihre Entlastung spricht, ist auch der subjektive Tatbestand des § 15 Abs 1 Z 7 iVm § 8 Oö.HHG als erfüllt anzusehen.

IV.3. Gemäß § 19 Abs 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs 2 leg.cit. sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 Strafgesetzbuch (StGB) sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Die Bf führte aus, dass sie kein Einkommen habe. Ferner ergibt sich aus ihrer Beschwerde, dass sie zumindest für eine minderjährige Tochter sorgepflichtig ist. Die belangte Behörde ging bei der Strafbemessung von einem geschätzten Einkommen aus, ohne dessen Höhe zu benennen und berücksichtigte einschlägige Verwaltungsvorstrafen als straferschwerend.
Angesichts der von der Bf vorgebrachten Einkommensverhältnisse und der Sorgepflichten sowie des Umstands, dass die Bf lediglich hinsichtlich des Maulkorbs gegen die Verpflichtung gemäß § 8 Oö.HHG verstoßen hat, einen solchen aber mitführte und diesen auch in der Folge dem Hund anlegte, erscheint die nunmehr herabgesetzte Strafe ausreichend, um die Bf in Zukunft von derartigen Verwaltungsübertretungen abzuhalten.

Zumal das in § 42 VwGVG 2014 normierte Verbot der reformatio in peius sowohl die Erhöhung von Geld- als auch von Ersatzfreiheitsstrafen verbietet (vgl VwGH 5.9.2018, Ra 2018/11/0144), war es dem erkennenden Gericht verwehrt, eine Ersatzfreiheitsstrafe festzusetzen.

V. Im Ergebnis war daher spruchgemäß zu entscheiden.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Aufgrund des klaren und eindeutigen Wortlauts der anzuwendenden Normen liegt keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG vor, auch wenn dazu noch keine Rechtsprechung des VwGH ergangen ist (vgl VwGH 27.8.2014, Ra 2014/05/0007, mwN). Die Voraussetzungen für die Erhebung einer Revision fehlen, da sich das Landesverwaltungsgericht OÖ auf einen klaren Gesetzeswortlaut stützen konnte (vgl VwGH 21.1.2015, Ra 2015/12/0003).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

H i n w e i s

Bitte erachten Sie den von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelten Zahlschein als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde einen aktualisierten Zahlschein zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter